

Toleranzfristen bei der Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

I. Steuern und Abgaben

§ 211 Bundesabgabenordnung (BAO) zählt eine Reihe von möglichen Entrichtungsarten auf. Demnach gelten die Abgaben beispielsweise in folgenden Fällen als entrichtet:

Art der Entrichtung	Zeitpunkt der Entrichtung
Barzahlung (z.B. bei Exekutionen)	Tag der Zahlung
Einzahlung mit Erlagschein beim Postamt	Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt
Einzahlung durch Postanweisung	Tag der Barauszahlung an den Empfänger (Finanzamt) bzw. bei Überweisung auf ein Finanzamtskonto (PSK- Konto) am Tag der Überweisung durch das auszahlende Postamt
Überweisung von einem Bankkonto auf ein Bankkonto des Finanzamtes	Tag der Gutschrift auf dem PSK- Konto des Finanzamtes

Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben auf Abgabenschulden desselben Steuerpflichtigen	Tag der Entstehung des Guthabens
Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines Steuerpflichtigen auf Abgabenschulden eines anderen Steuerpflichtigen	Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch Tag der Entstehung des Guthabens
Entrichtung in Stempelmarken	mit der vorschriftsmäßigen Verwendung der Wertzeichen

Respirofrist

In § 211 Abs. 2 und 3 BAO sind insoweit Erleichterungen vorgesehen, als eine dreitägige Nachfrist vorgesehen ist, aber nur bei bestimmten Entrichtungsarten: Erfolgt die Entrichtung zwar verspätet, aber innerhalb der Respirofrist mittels Postanweisung, durch Überweisung auf das Bankkonto des Finanzamtes bzw. mit Scheck im Verrechnungsweg, dann bleibt die kurzzeitig verspätete Zahlung ohne Rechtsfolgen²⁾, d. h. es unterbleibt insbesondere die Verhängung eines Säumniszuschlages (derzeit noch einmalig 2%),

In diese dreitägige Toleranzfrist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. 12. nicht mit einbezogen (d. h. die 3-Tages-Frist wird um die genannten Tage verlängert).

I. Fälligkeit und Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

In den Sozialgesetzen ist der Zeitpunkt der Fälligkeit vom Zeitpunkt, ab dem Verzugszinsen anfallen, zu unterscheiden. In der Praxis ist i. d. R. nur der 15. des Folgemonats als Stichtag bekannt, an dem die Sozialversicherungsbeiträge beim jeweiligen Sozialversicherungsträger eingelangt sein müssen. Die Fälligkeit der Beiträge tritt aber ex lege bereits früher ein.

Regelung im ASVG

Die Fälligkeit tritt bei allgemeinen Beiträgen mit dem letzten Tag des Kalendermonats ein, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt. Werden die Beiträge vom Krankenversicherungsträger vorgeschrieben, sind sie mit Ablauf des zweiten Werktages nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post bzw. mit der Zustellung durch ein Organ des Krankenversicherungsträgers fällig. Die Fälligkeit der Sonderbeiträge wird durch die Satzung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers geregelt. Die Beiträge für geringfügig Beschäftigte und der pauschalierte Dienstgeberbeitrag sind immer mit dem Ende des Jahres fällig. Eine monatliche Vorauszahlung ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger allerdings möglich.

Regelung im GSVG

Die Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft werden für ein Kalendervierteljahr gemeinsam vorgeschrieben und sind jeweils mit Ablauf des zweiten Monats des Kalendervierteljahres (28. 2., 31. 5., 31. 8., 30. 11.) fällig.

Kommt es zu einer Nachbemessung von Beiträgen (die endgültige

Beitragsgrundlage nach dem jeweiligen Steuerbescheid ist höher als die vorläufige

Beitragsgrundlage), dann ist die Beitragsschuld in vier gleichen Teilbeträgen in den folgenden Beitragsvorschreibungen (quartalsweise) vorzuschreiben. Endet die Pflichtversicherung, dann sind die restlichen (Viertel-)Beiträge mit dem Ablauf des Kalendermonats fällig, das dem Ende der Pflichtversicherung folgt.

Dasselbe gilt, wenn die Pflichtversicherung zum Zeitpunkt der Nachbemessung bereits beendet ist.

Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

Regelung im ASVG

Die Beiträge nach dem ASVG sind innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit einzuzahlen. Der Betrag muss also bis zum 15. des Folgemonats

auf dem Konto der *Gebietskrankenkassen* eingelangt sein! In Anlehnung an die steuerliche Regelung ist diese Bestimmung **seit 1. 8. 2001** aufgeweicht. Erfolgt die Einzahlung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der 15-Tage-Frist, so bleibt diese Verspätung ohne Rechtsfolgen - d. h. es fallen keine Verzugszinsen an.

Es ist aber zu beachten, dass Samstage, Sonntage und Feiertage diese Drei-Tages-Frist nicht verlängern!

Werden die Beiträge nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, kommt es zur Vorschreibung eines Beitragszuschlages oder von Verzugszinsen in Höhe von 8,4% der rückständigen Beiträge. Eine Nachsicht bzw. Herabsetzung der Verzugszinsen ist nur möglich, wenn die wirtschaftlichen

Verhältnisse
des Schuldners dadurch gefährdet werden oder es sich nur um einen
kurzfristigen
Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seiner
Beitragspflicht nachkommt.

Regelung im GSVG

Im GSVG besteht ebenfalls eine Frist von 15 Tagen,
innerhalb derer die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind -
wiederum ist das Einlangen bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen
Wirtschaft entscheidend. Eine dem ASVG bzw. Steuerrecht vergleichbare
Verlängerung

dieser Frist um weitere drei (Respiro-)Tage gibt es nicht!⁹⁾
Ab dem 16. Tag werden Verzugszinsen in Höhe von 8,4% der rückständigen
Beiträge
dazugerechnet.

Die Verzugszinsen können vom Versicherungsträger
nachgesehen bzw. herabgesetzt werden, wenn durch die Verzugszinsen die
wirtschaftlichen
Verhältnisse gefährdet wären. Bei einem kurzfristigen Zahlungsverzug kann es
ebenfalls zur Nachsicht der Verzugszinsen kommen, wenn ansonsten die Beiträge
regelmäßig bezahlt werden.

3. Zusammenfassung

	BAO	ASVG	GSVG
--	-----	------	------

3-Tages-Respirofrist ist anwendbar	Ja	Ja	Nein
Verlängerung der Nachfrist durch Wochenenden, Feiertage usw.	Ja	Nein	Nicht anwendbar
Straf - Zinsen bei nicht rechtzeitiger Entrichtung	2% Säumniszuschlag	8,4% Verzugszinsen	8,4% Verzugszinsen